



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 1

05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang “ Master of Public Management”

Gelsenkirchen, den 05.02.2024

Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,

beschlossen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Master of Public Management" (MPM) vom 30.08.2022 (gültig ab 01.09.2022) wird durch Beschluss des Senates vom 17.10.2023 wie folgt geändert:

1. § 14 „Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ enthält folgende neue Fassung:

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen

- 1)
 - a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erbracht worden sind, werden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.) in der jeweiligen Fassung, auf Antrag anerkannt, sofern Abs. 4 b) S. 1 erfüllt ist.
 - b) Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erbracht oder erworben wurden, können auf Antrag bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sofern Abs. 4 b) S. 3 erfüllt ist.
- 2)
 - a) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder Leistungen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme nicht voneinander abweichen – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
 - b) Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung nach der modifizierten bayrischen Formel.

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$N = 1 + 3 \times \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$



mit

- N = gesuchte Note
- P = umzurechnender Punktwert nach dem anderen Notensystem
- P_{max} = oberer Eckwert (höchste Punktezahl im anderen Notensystem)
- P_{min} = unterer Eckwert (niedrigste Punktzahl zum Bestehen führende Punktzahl im anderen Notensystem)

Für den Fall, dass das Umrechnungsergebnis nicht eindeutig einer Notenstufe nach Teil A § 11 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen ist, ist es der schlechteren Notenstufe zuzuordnen.

- c) Bei nicht numerischen Notensystemen sind die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis zu setzen und dem Notensystem der für den jeweiligen Studiengang geltenden Ausbildungsverordnung zuzuordnen.
- d) Ist eine Umrechnung danach nicht möglich, wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet.

3)

- a) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen, oder die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden, der spätestens vor Beginn des Moduls zu stellen ist.
- b) Anträge auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen oder auf Anrechnung außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen des ersten Studienjahres sind bis spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Studienjahres zu stellen.
- c) Der Antrag auf Anerkennung der Thesis ist bis zum Ende des zweiten Studienjahres (31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht), zu stellen.
- d) Anträge auf Anerkennung von im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, die an die Stelle der Projektleistung treten, sind innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Auslandsstudiums zu stellen.
- e) Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

4)

- a) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Anträge für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen die formalen Voraussetzungen erfüllen.



- b) Liegen diese formalen Voraussetzungen vor, prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen und Landesmodulkoordinatoren, ob die an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen inhaltlich von den Anforderungen der HSPV NRW wesentlich abweichen. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
Im Verfahren der Anrechnung von außerhalb von Hochschulstudiengängen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen prüfen die Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren die Gleichwertigkeit. Sie geben dem Prüfungsausschuss ein entsprechendes Votum.

- c) Auf der Grundlage der Voten der Landesmodulkoordinatorinnen bzw. Landesmodulkoordinatoren entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 17.10.2023 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 01.02.2024.